OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

von4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653111/3/FP

Datum:
Linz, 9. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F M, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Februar 2024, GZ: BHVBVerk-2024-55964/9-PI, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass folgende ergänzende Anordnung erfolgt:
„Sie haben eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Z 3 FSG“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 3 Monaten, weil er am 2. Februar 2024 um 23.22 Uhr den PKW x in L auf der B 310 in Fahrtrichtung Prag gelenkt und im Ortsgebiet von Wullowitz bei km 54,179 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 56 km/h überschritten habe.
Dies sei für die Behörde aufgrund eines rechtskräftigen Straferkenntnisses der BH Freistadt erwiesen.

Die Lenkberechtigung habe dem Bf bereits mit Bescheid 14. November 2023 für die Dauer von einem Monat entzogen werden müssen, da er ebenfalls die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 4. März 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er wisse, dass er zu schnell gefahren sei, es habe sich um ein Waldstück 1 km vor der Grenze gehandelt. Er sei Staplerfahrer bei der Fa. L. Ohne Führerschein verliere er seine Arbeit, weshalb er um Rückgabe des Führerscheins ersuche.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. März 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Februar 2024, GZ: BHFR/924060001689/24, sowie die rechtskräftige Strafverfügung der BH Freistadt vom 23. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060018187/23, weiters den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2023, GZ: BHVBVerk-2023-372128/5-Pl.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf nicht beantragt und hält das VwG eine solche auch nicht für erforderlich, weil nur Rechtsfragen zu klären und die straßenverkehrsrechtlichen Verstöße des Bf rechtskräftig festgestellt sind und zudem von ihm zugestanden werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Februar 2024, BHFR/924060001689/24,

eine Strafe von 800 Euro (6 Tage und 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil er am 2. Februar 2024 um 23:22 im Ortsgebiet von Wullowitz die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 56 km/h überschritten hat.
Die Übertretung wurde mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät festgestellt.
Der Bf hat kein Rechtsmittel erhoben.
[genanntes Straferkenntnis]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2023, GZ: BHVBVerk-2023-372128/5-Pl, zwischen 19. Oktober 2023 und 19. November 2023 entzogen, weil der Bf am 19. Oktober 2023, um 20:43 Uhr in Freistadt, S10 Mühlviertler Schnellstraße, bei Str.km 21,658, außerhalb eines Ortsgebietes, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten hat.
[Strafverfügung der BH Freistadt vom 23. Oktober 2023, GZ: BHFR/923060018187/23, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2023, GZ: BHVBVerk-2023-372128/5-Pl].

Die Übertretung wurde mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät festgestellt.
[Anzeige]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das Verwaltungsgericht verbindlich aus den genannten rechtskräftigen Strafbescheiden. Aufgrund des Fehlens von Rechtsmitteln sind die Schuldsprüche dieser Strafbescheide in Rechtskraft erwachsen.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2

StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegen somit rechtskräftige Schuldsprüche in Bezug auf zwei Geschwindigkeitsverstöße mit über 50 km/h vor, an welche das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf insgesamt zwei Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs 2e StVO begangen hat und wegen der ersten bereits eine einmonatige Entziehung der Lenkberechtigung stattgefunden hat.

Die Taten wurden innerhalb von vier Jahren begangen.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels technischen Hilfsmitteln erfolgte, ergibt sich aus den beiden Anzeigen.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 24 Abs 3 Z 2 FSG hat die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren eine Nachschulung anzuordnen

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt ein Monat zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. [...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Bf hat am 19. Oktober 2023 erstmalig einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt, weil er die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten hat. Die Lenkberechtigung des Bf wurde deshalb mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. November 2023, GZ: BHVBVerk-2023-372128/5-Pl, für die Dauer von einem Monat entzogen.

Der nunmehr verfahrensgegenständliche Fall betrifft eine gleichartige Tat und wurde sie nur kurz nach der ersten Tat, jedenfalls aber innerhalb von 4 Jahren ab der ersten derartigen Tat begangen. Es handelt sich also um eine Wiederholung im Sinne des § 26 Abs 3 FSG.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit den in den Strafverfahren ergangenen Strafbescheiden wurden insofern zwei Übertretungen rechtskräftig festgestellt.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von einem Monat, im Wiederholungsfall von 3 Monaten vorsieht,

hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf zu Recht für 3 Monate entzogen.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und den Taten zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich zulässig gewesen. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

IV.2. Aus § 24 Abs 3 Z 2 FSG ergibt sich allerdings die Verpflichtung, eine Nachschulung anzuordnen, weil dieser bei der zweiten Tat iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG eine Nachschulung zwingend vorsieht.
Dies hat die belangte Behörde übersehen, weshalb der Spruch des angefochtenen Bescheids insofern zu korrigieren ist und ergänzend eine Nachschulung anzuordnen ist.

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer gemäß § 24 Abs 3 FSG nicht vor Befolgung der Anordnung endet.

IV.3. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten dem Grunde nach abzuweisen, jedoch mit der Maßgabe der ergänzenden Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl